Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 10/2004

Sitzung vom 17. März 2003

397. Anfrage (Stellungnahme der Jagdverwaltung)

Die Kantonsräte Ernst Meyer, Andelfingen, und Hansjörg Schmid, Dinhard, haben am 12. Januar 2004 folgende Anfrage eingereicht:

In den vergangenen Tagen wurde bekannt, dass ein Bezirksgericht einen Jäger freigesprochen hat, der nach Ansicht der Jagdverwaltung einen Fehlabschuss begangen hat. Auf der Homepage der kantonalen Fischerei- und Jagdverwaltung ist nun unter der Rubrik «Top Aktuell» ein Artikel erschienen, der den gefällten Entscheid des Bezirksgerichtes kommentiert. Interessanterweise liegt das Urteil den Parteien noch nicht in schriftlicher Form vor. Deshalb ist auf der Homepage auch bereits schon eine Berichtigung und ein Rückzug des genannten Berichtes vorhanden.

Wir stellen dem Regierungsrat folgende Fragen:

- 1. Die Jagdverwaltung ist die anklagende Behörde. Sie ist laut Zeitungsbericht im «Landboten» vom 18. Dezember 2003 unterlegen und macht in einer öffentlichen Stellungnahme ihrem Unmut Luft. Ist es sinnvoll, ein Urteil, das noch nicht in schriftlicher Form vorliegt, bereits von Seiten des Anklägers (Fischerei- und Jagdverwaltung) öffentlich zu kommentieren?
- 2. In welcher Kompetenz liegen solche Stellungnahmen?
- 3. Werden solche Stellungnahmen vor der Veröffentlichung amtsintern besprochen?
- 4. Ist in der Fischerei- und Jagdverwaltung der Stellenwert des Jägers ebenso hoch wie der des Wildes?
- 5. Wer veranlasste den Rückzug des erwähnten Berichtes unter «Top Aktuell» der Fischerei- und Jagdverwaltung?
- 6. Was gibt es für Konsequenzen für die Jägerschaft bei einem Fehlabschuss?
- 7. Gilt in der Jagdverwaltung der Leitsatz nicht, dass im Zweifelsfall das Urteil zu Gunsten des Angeklagten ausfallen soll?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ernst Meyer, Andelfingen, und Hansjörg Schmid, Dinhard, wird wie folgt beantwortet:

Zur Regulierung des Wildschweinbestandes wurden in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen ergriffen. Um diesen Bestand nachhaltig senken zu können, genügt es nicht, lediglich möglichst viele Wildschweine abzuschiessen. Entscheidend ist, dass die richtigen jagdlichen Eingriffe erfolgen. Unsachgemässe Eingriffe, wie beispielsweise der Abschuss führender Bachen, können dazu führen, dass die Reproduktionsrate erhöht und damit eine höhere Abschusszahl neutralisiert wird. Diese wildbiologischen Zusammenhänge sowie das Vorgehen der Fischereiund Jagdverwaltung bei Fehlabschüssen wurde bereits im Rahmen der Stellungnahme zu zwei früheren parlamentarischen Vorstössen betreffend Probleme im Zusammenhang mit Schwarzwild ausführlich erläutert (vgl. KR-Nrn. 206/2002 und 213/2002, RRB Nr. 1215/2002).

Fehlabschüsse werden von der Fischerei- und Jagdverwaltung summarisch untersucht. Wenn der betroffene Jäger darlegen kann, dass die üblichen jagdlichen Vorsichtsmassnahmen getroffen worden sind, unterbleibt eine Meldung des Falles zur weiteren Abklärung des Sachverhaltes an die Kantonspolizei. Diese entscheidet, ob Strafanzeige erstattet werden soll. Trotz mehreren Dutzend Abschüssen von Muttertieren kam es deshalb in den letzten vier Jahren nur zu einer strafrechtlichen Verurteilung, und die Fischerei- und Jagdverwaltung verfügte im gleichen Zeitraum lediglich zwei Jagdpassentzüge.

Im November 2002 ist der Fischerei- und Jagdverwaltung der Abschuss einer führenden Bache gemeldet worden. Die Kantonspolizei Zürich nahm Abklärungen vor und hat gegen den Jäger Anzeige beim zuständigen Statthalteramt erstattet. Dieses erliess eine Strafverfügung und verhängte eine Busse von Fr. 100. Im Rahmen der vom betroffenen Jäger verlangten gerichtlichen Beurteilung hob das zuständige Bezirksgericht die Strafverfügung auf und sprach den Jäger frei. Am 18. Dezember 2003 wurde in der Lokalpresse über den Fall berichtet.

Der Freispruch löste in Jägerkreisen viele Reaktionen aus, und die Fischerei- und Jagdverwaltung wurde mit der Frage bestürmt, ob nach diesem Urteil nun führende Bachen zum Abschuss frei seien. Um die durch den Zeitungsartikel aufgekommene Unsicherheit zu beseitigen, schaltete die Fischerei- und Jagdverwaltung am 20. Dezember 2003 auf ihrer Homepage die Mitteilung auf, dass sie ungeachtet des in der Presse gemeldeten Freispruchs der Meinung sei, der Abschuss führender Muttertiere sei aus ethischer Sicht strikte abzulehnen. Auf Anfrage der Fischerei- und Jagdverwaltung teilte der Statthalter anfangs Januar 2004 mit, es liege ihm noch kein begründetes Urteil vor. Die genannte Mitteilung wurde daraufhin wie folgt ergänzt: «Nach verlässlicher Auskunft ist in dieser Sache noch gar kein Urteil ergangen.» Richtig ist, dass zu diesem Zeitpunkt das Urteilsdispositiv, aber noch keine Urteilsbegründung vorlag.

Weder in der ersten, noch in der geänderten Mitteilung der Fischereiund Jagdverwaltung sollte Kritik am Gerichtsurteil oder gar Unmut geäussert werden. Zweck der Mitteilung war vielmehr, die aufgetretene Verunsicherung in der Jägerschaft bezüglich der Zulässigkeit des Abschusses führender Bachen rasch zu beseitigen. Mitte Januar 2004 ist die Mitteilung entfernt worden, um aktuelleren Anzeigen Platz zu machen. Die Stellungnahme der Fischerei- und Jagdverwaltung war amtsintern vor der Veröffentlichung nicht besprochen worden; eine solche Besprechung war auch nicht die Regel.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: i.V. Hirschi